



Die **Feuerwehr-**  
Gewerkschaft  
seit 1908



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

**ver.di – Fachgruppe Feuerwehr**  
Landesbezirk Baden-Württemberg

3. August 2011

## Die neuen Regelungen für Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes durch die Dienstrechtsreform

### Sonderaltersgrenze Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes

Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes erreichen die Altersgrenze für den Ruhestand mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr erreichen (§ 36 (3) LBG).

### Übergangsregelung

Abweichend von § 36 (3) LBG erreichen die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr die Altersgrenze: (Artikel 62, § 3, Absatz 4 Dienstrechtsreformgesetz (DRG)).

Bei Geburt im Jahr	Mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das	Bei Geburt im Jahr	Mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das
1951 oder früher	60. Lebensjahr vollenden	1952	60. Lebensjahr und ein Monat vollenden
1953	60. Lebensjahr und zwei Monate vollenden	1954	60. Lebensjahr und drei Monate vollenden
1955	60. Lebensjahr und vier Monate vollenden	1956.	60. Lebensjahr und fünf Monate vollenden

Bis Jahrgang 1963 jeweils einen Monat länger. Ab Jahrgang 1964 in Zwei-Monats-Schritten. Ab Jahrgang 1969 die Altersgrenze nach § 36 (3) LBG.

### Antragsaltersgrenze

Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 40 (1) LBG).

Das Ruhegehalt vermindert sich für jedes Jahr um 3,6%, maximal 14,4% (§ 27 (2) LBeamTVGBW).

Sind 45 Dienstjahre erreicht, sind sie auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben (§ 40 (2) LBG). Im zweiten Fall besteht also ein Rechtsanspruch. Eine Minderung des Ruhegehaltes tritt nicht ein.

### Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze

Das Ruhegehalt mindert sich durch Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, um 3,6%, maximal um 10,8% (§ 27 (2) LBeamTVGBW).

## **Kein Laufbahnwechsel bei Dienstunfähigkeit**

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr genügen und keine Aussicht besteht, dass innerhalb zweier Jahre die Verwendungsfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Das gilt nicht, wenn Funktionen ausgeübt werden, die auf Dauer die besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht erfordern. Die Dienstunfähigkeit wird durch den Amtsarzt festgestellt (§ 43 (2) LBG).

## **Zusatzurlaub für 24-Stundendienst**

Beamtinnen und Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, erhalten zwei Arbeitstage Zusatzurlaub (§ 22 AzUVO).

## **Zusatzurlaub Schicht- und Wechselschichtdienst**

Liegen die Kriterien für Schicht- oder Wechselschicht vor, erhöht sich der bisherige Anspruch auf Zusatzurlaub jeweils um zwei Arbeitstage (§ 22 AzUVO).

## **Vorsorgekuren**

Auch wenn an der Stelle der Heilfürsorge ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gezahlt, können zukünftig zur Erhaltung der Gesundheit Vorsorgekuren nach den Heilfürsorgevorschriften bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. ver.di steht in einem intensiven Kontakt mit dem Städtetag Baden-Württemberg damit eine einheitliche und rasche Umsetzung erfolgt.

Hinweis:

Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst für die Heilfürsorge gewährt wird, haben alle drei Jahre einen Rechtsanspruch auf Vorsorgekuren ab dem 40. Lebensjahr.

## **Ausblick**

Der Innenminister Reinhold Gall hat ver.di in einem Gespräch zugesichert, die Altersgrenze für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst wieder auf das vollendete 60. Lebensjahr abzusenken, wenn der Städtetag Baden-Württemberg zustimmt. Der Städtetag hatte sich bei der Anhörung zur Dienstrechtsreform immer gegen eine Erhöhung der Sonderaltersgrenze ausgesprochen. Im Gegenzug würde der gewährte Zusatzurlaub wieder gestrichen bzw. gekürzt. Die Änderung soll bis Mitte nächsten Jahres im Landtag beschlossen werden. Das würde im Zeitablauf bedeuten, dass Ruheständler des Geburtsjahres 1952 einen Monat länger arbeiten müssten bis der alte Rechtszustand wieder hergestellt ist.

In dem Gespräch hat ver.di den Erhalt der Option für Vorsorgekuren gefordert, weil das keine Kompensation für die Erhöhung der Altersgrenze ist, sondern nur die Erfüllung einer lang geforderten Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr in der Heilfürsorge.